

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Kreisverband Fußball Vogtland/ Flauen e.V., der vorher den Namen Kreisverband Plauen e.V. trug, im folgenden "KVF" genannt, vereint die Abteilungen Fußball der Vereine der Stadt Flauen und Abteilungen Fußball von Vereinen des Vogtlandkreises.
- (2) Der KVF hat seinen Sitz in Flauen.
- (3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Flauen eingetragen und hat damit die Rechtsfähigkeit erlangt.

§ 2 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der KVF ist Mitglied im Sächsischen Fußball- Verband e.V. (SFV) und im Bezirksverband Fußball Chemnitz e.V. (BVF).
Er ist an die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände gebunden, soweit nicht in dieser Satzung und den Ordnungen des KVF anderes bestimmt ist.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck und Aufgabe des KVF ist die Förderung und Verbreitung des Fußballsportes auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage, sowie die Betreuung seiner Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder der Verbände und Organe des KVF sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Grundlegende Aufgaben sind insbesondere:
 - Organisation und Durchführung des Spielbetriebes
 - Forderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Vereine
 - Förderung der Jugend- und Altenarbeit
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Trainern und Schiedsrichtern
 - Ausübung des Disziplinar- und Strafrechts nach der Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung.
- (4) Der KVF ist parteipolitisch, weltanschaulich und rassistisch neutral.

§ 4 Geschäftsjahr und Finanzierung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die zur Durchführung der Aufgaben des KVF erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen sichergestellt:
 - a) Beiträge (Jahresbeiträge)
 - b) Gebühren
 - c) Geldstrafen (Höhe 10,00 € bis 500,00 €)
 - d) Umlagen
 - e) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - f) Zuwendungen, Stiftungen sowie sonstige Einnahmen
- (3) Die Abwicklung der Finanzen wird durch die Finanzordnung geregelt.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der KVF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der KVF ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des KVF dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des KVF oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen nur für einen in der Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.

§ 6 Rechtsgrundlagen

Die Satzungen und Ordnungen, die vom SFV und dem KVF im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen werden, sind für die Vereine und ihre Mitglieder verbindlich. Zu diesem Zweck sind nachstehende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind, rechtskräftig.

die Spielerordnungen
die Jugendordnungen
die Schiedsrichterordnungen
die Rechts- und Verfahrensordnungen
die Finanzordnungen
die Geschäftsordnungen

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Abteilung Fußball der Stadt Flauen und des Vogtlandkreises werden, wenn sie Mitglied im SFV e.V. ist.
- (2) Über den schriftlichen Antrag zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

Auflösung des KVF
Austritt
Dieser ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist jederzeit möglich.
Ausschluß
Auflosung eines Vereins

§ 8 Rechte

Die Vereine sind berechtigt, durch ihre ordnungsgemäßen Vertreter bzw. durch Delegierte

- an den Verbandstagen teilzunehmen
- Anträge zur Beschlußfassung einzubringen
- bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken
- ihr Stimmrecht ausüben

§ 9 Pflichten

Die Vereine und ihre Mitglieder sind u.a. verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des SFV, des BVF und des KVF, die Grundsätze des Amateursports sowie die von den Organen des KVF im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidung anzuerkennen.

§ 10 Organe des KVF

(1) Die Organe des KVF sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse
 - Spielausschuß
 - Jugendausschuß
 - Schiedsrichterausschuß
 - Trainerausschuß
- d) die Rechtsorgane
- e) die Kassenprüfer

(2) Bei Notwendigkeit werden auf Beschluß des Vorstandes weitere Organe gebildet.

§ 11 Verbandstag

- (1) Oberstes Organ des KVF Vogtland / Plauen e.V. ist der Verbandstag, Er wird vom Vorstand einberufen und findet alle vier Jahre statt. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen der Satzung. (2) Die Einladung muß mindestens 3 Wochen vor seiner Durchführung unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich erfolgen.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes und der Ausschüsse sowie die Delegierten der Vereine haben je eine Stimme.
- (4) Der Verbandstag ist beschlußfähig, wenn bei Feststellung der Delegierten mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Anderenfalls ist der Verbandstag innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufen und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12 Aufgaben des Verbandstages

- (1) Beschlußfassung zu allen den KVF betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Wahl:

- Vorsitzender
- stellv. Vorsitzende
- Schatzmeister
- Vorsitzende der Ausschüsse
- Vorsitzende der
- Rechtsorgane
- Kassenprüfer

- (3) Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der Stimmberechtigten und Beschlußfähigkeit
- Berichte des Vorstandes und der Ausschüsse
- Entlastung des alten Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Wahl der Kassenprüfer
- Neuwahlen
- Anträge

- (4) Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Vorsitzende bzw. ein von ihm zu benennender Vertreter.

§ 13 Beschlußfassung

- (1) Zur wirksamen Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Wahlen sind offen durchzuführen und können auf Antrag von 40% der anwesenden Stimmberechtigten geheim Torgenommen werden.
- (2) Anwesende können gewählt werden, sofern sie die Bereitschaft, das Amt anzunehmen, erklärt haben.
- (3) Als gewählt gilt derjenige, der die Mehrheit oder höchste Anzahl abgegebener Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
- (4) Die Beschlüsse des Verbandstages sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14 Anträge

- (1) Anträge zum Verbandstag können vom Vorstand und den Vereinen eingebracht werden.
- (2) Anträge müssen 2 Wochen vor dem Verbandstag beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt und können nach schriftlicher Einbringung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.

§ 15 Außerordentlicher Verbandstag

Der Außerordentliche Verbandstag kann vom Vorstand einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt. Er muß einberufen werden, wenn 40% der Vereine die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes beantragen.

§ 16 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellv. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses
- e) dem Vorsitzenden des Trainerausschusses

(2) Die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben das Recht, im Vorstand über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches gehört zu werden.

(3) Der KVF Vogtland / Flauen e.V. wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter jeweils allein.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand ist befugt, einzelne Mitglieder des Vorstandes, der Rechtsorgane und Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, zwischen den Verbandstagen Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen vorzunehmen, die dem folgenden Verbandstag vorzulegen sind.

§ 17 Sonstige Regelungen

(1) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Beratungen der Ausschüsse teilzunehmen.

(2) Sie müssen Mitglieder des Verbandes sein.

§ 18 Auflösung

(1) Bei Auflösung des KVF oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des KVF Vogtland / Plauen e.V. an die Vereine entsprechend ihrer Mitgliederstärke.

(2) Diese haben es unmittelbar, selbstlos und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne ihrer fußballsportlichen Aufgaben zu verwenden.

(3) Die Auflösung kann nur von einem Verbandstag mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Vorstehende Satzung wurde am 28. Juni 1996 vom Außerordentlichen Verbandstag beschlossen.